

# **BENUTZUNGSSATZUNG**

## **des Regionalen Natur- und Kulturerlebnisentrums Leckerhölken der Gemeinde Bothkamp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2010 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Natur- und Kulturerlebniszentrum steht allen Bürgern, Vereinen, Organisationen mit Bezug zum Barkauer Land und ortsansässigen Parteien zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für überörtliche Veranstaltungen muss ein Bezug zum Barkauer Land vorhanden sein.

Für die Benutzung des Natur- und Kulturerlebniszentrums gelten die nachstehenden Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

Träger des Natur- und Kulturerlebniszentrums und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Bothkamp.

### **§ 3**

#### **Organisation**

Die Betreuung und Organisation des Natur- und Kulturerlebniszentrums wird auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister kann einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

### **§ 4**

#### **Benutzung**

Der Bürgermeister verwahrt die Schlüssel zum Natur- und Kulturerlebniszentrum. Er führt den Terminkalender über die Benutzung. Dieser hängt in anonymisierter Form im Natur- und Kulturerlebniszentrum aus. Er dient dazu, die Belegung im Natur- und Kulturerlebniszentrum bekanntzumachen. Jede beabsichtigte Nutzung des Hauses ist 14 Tage vor dem Benutzungstermin über den Bürgermeister zu beantragen.

Veranstaltungen der Gemeinde Bothkamp haben Vorrang.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen (z.B. Schäden am Haus, Hausverbot etc.) vom Bürgermeister zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muss dem Betroffenen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das Natur- und Kulturerlebniszentrum nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

Eine Untervermietung ist untersagt.

Der Bürgermeister kann in Ausübung des Hausrechts die Vermietung des Natur- und Kulturerlebniszentrums ablehnen oder rückgängig machen, wenn die zu erwartenden Umstände einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zweifelhaft erscheinen lassen.

Für die Jugendarbeit gilt eine besondere Regelung.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

## **§ 6 Aufsicht**

Der Zutritt zum Natur- und Kulturerlebniszentrum und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Natur- und Kulturerlebniszentrum darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Bürgermeister die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Natur- und Kulturerlebniszentrums. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei dem Bürgermeister abzugeben.

## **§ 7 Haftung**

Das Natur- und Kulturerlebniszentrum und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **§ 8 Benutzungsgegenstand**

Benutzungsgegenstand sind der große Saal, die Friesenstube (ehemalige Sektbar), der Clubraum sowie die dazugehörigen Nebenräume. Sie können gemeinsam oder einzeln gemietet werden. Die Benutzung der Küche muss gesondert vereinbart werden. Näheres regelt die gesonderte Gebührensatzung.

## **§ 9 Hausordnung**

Die Benutzer haben die Hausordnung (Anlage 1) zu beachten.

## **§ 10 Sonstige Verpflichtungen des Benutzers**

Der Benutzer/Veranstalter hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Der Benutzer hat auf einem Abzug der Hausordnung zu bestätigen, dass er von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

## **§ 11**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bothkamp, den 15.07.2010

(DS)

gez. Jensen  
Bürgermeister

# **Anlage 1 zur Benutzungssatzung des Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrum der Gemeinde Bothkamp vom 15.07.2010**

## **HAUSORDNUNG (§§ 1-8)**

### **§ 1**

Die Benutzungssatzung für das Regionale Natur- und Kulturerlebniszentrum der Gemeinde Bothkamp ist Grundlage dieser Hausordnung.

### **§ 2**

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen der oder dem jeweiligen Benutzer des Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrums in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 3**

Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand an den Bürgermeister oder den Beauftragten zu übergeben.

### **§ 4**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Bürgermeister oder Beauftragten schriftlich angemeldet werden. Der Bürgermeister führt ein Mängelbuch. Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5**

Der Veranstalter hat während der Benutzung des Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrums sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen und sicherzustellen, dass Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger genommen wird. Dies gilt insbesondere für die Störung der Nachtruhe.

Im einzelnen bedeutet das, dass der Veranstalter dafür zu sorgen hat, dass

1. die Pkw der Benutzer ausschließlich auf dem Parkplatz geparkt werden.
2. die Benutzer angehalten werden, bei sich nächtlicher Abfahrt rücksichtsvoll zu benehmen.
3. bei Einsatz von Musik die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Lautstärke eingehalten werden.

## **§ 6**

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Regionalen Natur- und Kulturerlebniszentrum und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Bürgermeister oder Beauftragten abzugeben. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

## **§ 7**

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

## **§ 8**

Das Regionale Natur- und Kulturerlebniszentrum darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.